

Kollegien wurde nicht genügend kontrolliert. Unabhängig davon hat es die Abteilung versäumt, dafür Sorge zu tragen, daß die Kollegien von den Räten überprüft und ihnen die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorgelegt werden; kurz: die Kollegien sind den Händen der übergeordneten Organe entglitten, da die Abteilung für die Rechtsanwaltschaft weder Revisionen der Tätigkeit der Räte noch der Kollegien durchführte. Durch eine derartige Pflichterfüllung „vom Schreibtisch aus“ konnte kein unmittelbarer Kontakt zu den Mitgliedern der Kollegien hergestellt werden.

Auch die Überprüfung und Bestätigung der Anwälte ging sehr schleppend vor sich, was in Verbindung mit der Bildung von Kollegien und ihrem Verhältnis zu den nicht bestätigten Rechtsanwälten eine Reihe ernsthafter Komplikationen zur Folge hatte. Dieser Vorwurf ist sowohl gegen die örtlichen Überprüfungskommissionen wie auch gegen die Höhere Überprüfungskommission gerichtet. Der Umstand, daß zur Zeit noch nicht einmal sämtliche Einsprüche behandelt worden sind, zeugt davon, daß man sich mit einem so ernsten Problem zu sorglos befaßt.

## VI

Zu Beginn des Artikels ist die These aufgestellt worden, daß die weitere Umgestaltung des Bewußtseins und der Einstellung der Anwaltschaft ausschließlich in Anlehnung an die Kollegien, an die neue sozialistische Form der Rechtsanwaltschaft möglichst ist. Schon jetzt kann festgestellt werden, daß diese These richtig ist.

Dort, wo sämtliche Rechtsanwälte in Kollegien erfaßt worden sind, verschwand die Konkurrenz, das charakteristische Merkmal der Privatinitiative. Wenn der Bearbeiter für Disziplinarfragen noch bis vor kurzem bei verschiedenen Rechtsanwälten wegen „Ausspannens“ von Klienten intervenieren mußte, so treten gegenwärtig derartige Fälle in den Kollegien nicht mehr auf. Ein im Kollegium tätiger Rechtsanwalt braucht nicht mehr um Klienten bemüht zu sein, da der Leiter des Kollegiums — wie schon erwähnt — die richtige Verteilung der Fälle überwacht. Es dürfte daher verständlich sein, daß die Veränderung des Bewußtseins des Rechtsanwalts, die Hebung seines ideologischen und fachlichen Niveaus, das Gefühl seiner Unabhängigkeit von den veränderten Bedingungen entscheidend beeinflusst werden.

Ganz abgesehen davon, wie sich die Tätigkeit der Kollegien vorerst auswirkt — gut oder schlecht —, übt schon allein die Tatsache ihres Vorhandenseins einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft aus. Die Berichte zeigen, daß besonders an der Wende des dritten und vierten Quartals 1952 das Niveau der Kollegien sichtbar angestiegen ist. Es kann daher heute gesagt werden, daß der „Kampf um die Kollegien“ gewonnen ist und daß sich die Aufmerksamkeit jetzt der Qualität und dem Niveau der Arbeit zuwendet. Die Tatsache, daß 90 % aller Rechtsanwälte ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in Kollegien erklärten, ist zugunsten der bereits in Kollegien beschäftigten Anwälte zu buchen, die ihre Überlegenheit über die alten Arbeitsmethoden der Anwaltschaft trotz vieler Fehler und Mängel in so kurzer Zeit beweisen konnten.

Es gibt eine Reihe guter Beispiele, die darauf hindeuten, daß die Rechtsanwälte das eigentliche Wesen der kollektiven Arbeit und die hiermit verbundenen gesellschaftlichen Funktionen erkannt haben. So haben z. B. die Mitglieder der Kollegien in Lodz sich während des Aufbaumonats der Hauptstadt Warszawa spontan

für eine Abgabe entschieden und ihre Beteiligung an der Entrümmung Warszawas zugesagt. Auch die Einstellung der Mitglieder der Kollegien aus Gdansk, die sich den Komitees der Nationalen Front zur Verfügung stellten, um sich an den notwendigen Arbeiten zu beteiligen, verdient besondere Anerkennung.

Aus Protokollen von Arbeitsbesprechungen der Anwälte geht hervor, daß die Mitglieder der Kollegien den gemeinsamen Problemen stets mehr Beachtung schenken, daß das Auftreten der einzelnen Anwälte nicht wie früher von der Sorge um höchstmögliche Einkünfte, sondern vor allem von der Sorge um das Kollegium getragen wird. Wir können diesen Protokollen entnehmen, daß die Rechtsanwälte immer mehr in das Kollektiv „hineinwachsen“ und daß die Angelegenheiten des Kollektivs zu persönlichen Angelegenheiten der Anwälte werden.

Nicht ohne Einfluß auf die Arbeit der Kollegien ist die Tätigkeit der Räte der Rechtsanwaltschaften. Gute Arbeit von Kollegien ist auch ein Verdienst der Dekane und Räte, die die Kollegien betreut und ihnen ihre Kraft gewidmet haben.

Besondere Hervorhebung verdient die Arbeit des Rates der Rechtsanwaltschaften in Warszawa, dem es nicht nur gelang, eine erhebliche Anzahl von Kollegien zu organisieren, sondern der es gleichzeitig verstanden hat, das Problem der Qualität der Arbeit erfolgreich zu lösen. Ständige Aussprachen mit den Leitern der Kollegien, erschöpfende Instruktionen der Kollegien durch den Referatsleiter, eine systematische, vom Dekan und von den Ratsmitgliedern durchgeführte Kontrolle, sofortige Aufnahme der Schulungsaktion der Mitglieder der Kollegien — dies alles bietet Gewähr dafür, daß der Stützpunkt Warszawa — trotz begangener Fehler — den ihm gebührenden Platz einnehmen wird.

Als gutes Beispiel für die Durchführung der ideologischen und fachlichen Schulung kann die Tätigkeit des Dekans des Rates der Rechtsanwaltschaften in Wrocław genannt werden. Dort wurde eine wissenschaftliche Kommission für Schulungsangelegenheiten geschaffen, die einen Schulungsplan ausarbeitete und diesen durch ihre Unterkommissionen verwirklicht. Diese Lösung des Problems der ideologischen und fachlichen Schulung müßte ebenfalls in allen übrigen Räten möglich sein.

## VII

Die Hinweise auf die positiven Errungenschaften der Anwaltschaft während des vergangenen Jahres dürfen nicht über die bereits genannten Fehler hinwegtäuschen; sie haben auch nicht die Schaffung einer Atmosphäre der Sorglosigkeit zum Ziele. Das neue Antlitz der Anwaltschaft gestaltet sich im Zeichen des Kampfes mit den alten Arbeitsmethoden und mit dem Konservatismus.

Die Kritik der Mängel soll ihre Beseitigung zur Folge haben. Die positiven Beispiele beweisen, daß sämtliche für die Überwindung der Mängel notwendigen Bedingungen vorhanden sind; sie beweisen, daß sich in der Anwaltschaft Menschen befinden, mit deren Hilfe es gelingen wird, die gesamte Anwaltschaft durch die Kollegien auf eine neue, eine sozialistische Form zu heben.

Es zeichnen sich schon die Perspektiven einer Entwicklung ab, in der die Kollegien den Typus eines mit der Gesellschaft unlösbar verbundenen Rechtsanwalts schaffen, den Typus eines Rechtsanwalts, der sich durch die Erfüllung seiner gesellschaftlichen Aufgaben das Vertrauen der Gesellschaft erworben hat.

## Über die Organisation und die Aufgaben von Anwaltskollegien

Von Dr. Hans-Günther P e r s i k e, Rechtsanwalt und Notar in Brandenburg

In dem Beruf des Rechtsanwalts vereinigen sich Aufgaben, die ihrer Natur, ihrer Herkunft und ihrer Zielsetzung nach wesensverschieden sind. Sie im Ergebnis zu koordinieren, ist vollkommene Erfüllung des Berufes. Der Anwalt soll der Berater, Vertreter und Fürsprecher des Individuums sein, zugleich aber auch Wahrer der Interessen der Rechtsordnung und der ganzen Gesellschaft. Die eine Aufgabe ist die Wahrung der Interessen des einzelnen Bürgers, sie kommt her aus der Sphäre des Einzelmenschen und führt hin-zum

Ziele der Befriedigung der Interessen dieses Einzelmenschen. Die andere Aufgabe kommt her aus dem Interesse der Gesamtheit an der Erhaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und führt hin zu dem Ziele einer gewissenhaften Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit. In ihr findet die Entfaltung der Rechte und Interessen des einzelnen ihren weitesten Spielraum, aber auch ihre absolute Begrenzung.